Regelquerschnitte 1 : 100

Behringstraße

Gehweg	Radw.	Parken/Grün	Fahrbahn	Radw.	Gehweg
2,0	1,0	2,0	6,5	1,0	2,0
			14,5		

Gehweg	Radw.	Parken/Grün	Fahrbahn	Grün	Radw.	Gehweg
2,0	1,0	2,0	6,5	1,5	1,0	2,0
			16,0			

Auf der Horst

Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
2,0	5,5	2,0
	9,5	

Wohnweg A,B u. D

verkehrsberuhigte Bereiche
6,5

Wohnweg C

verkehrsberuhigte Bereiche
4,75

Wendeanlagen M. 1 : 1000

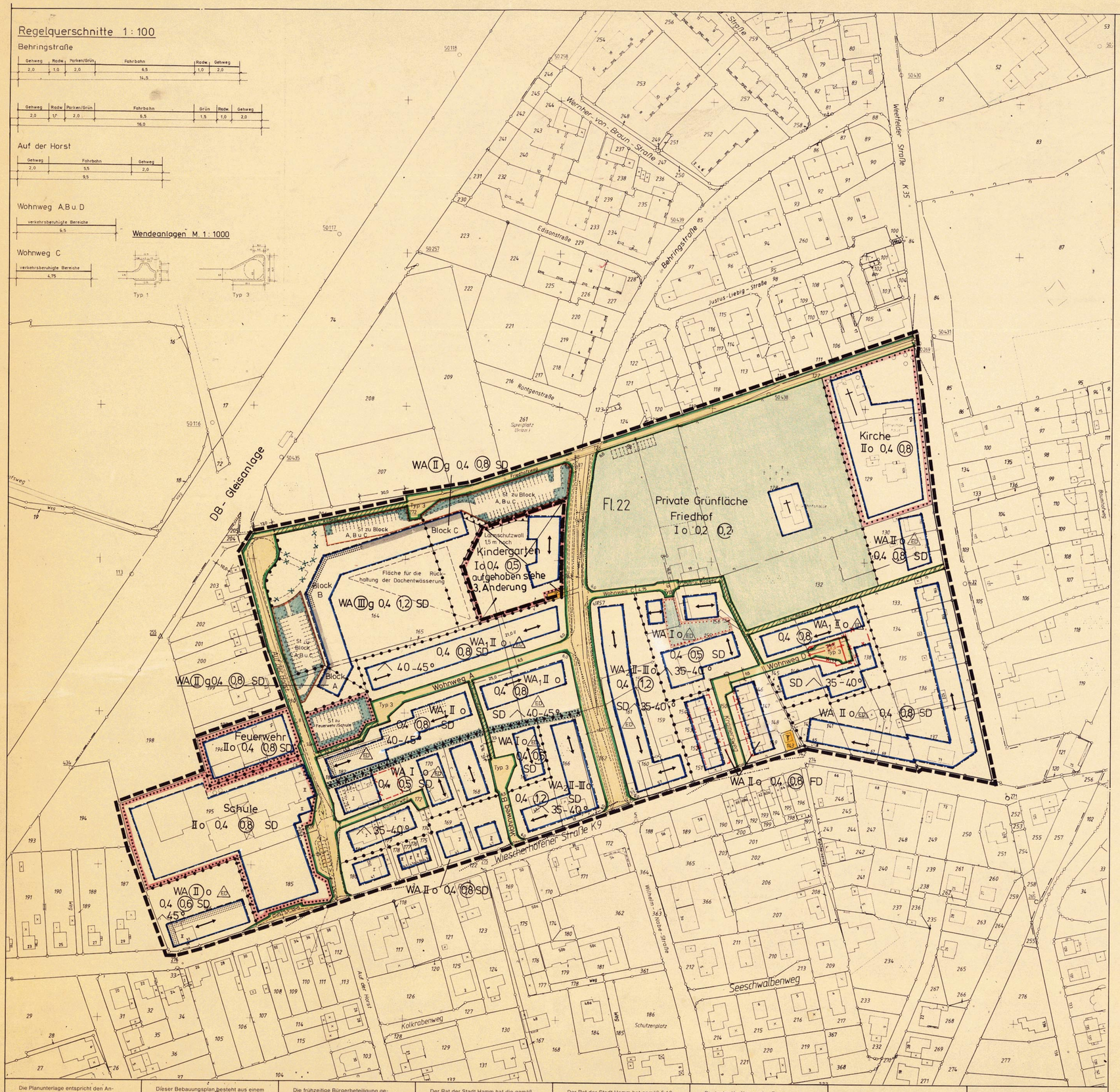

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) **§ 9 (1) 1 BauGB**

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
SO	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 10 BauNVO
SO_1	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 11 BauNVO

(II) zwingend; II Höchstgrenze; II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze — Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) BauNVO

0,4 Grundflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO

(0,8) Geschossflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO

TH Traufhöhe; FH Firsthöhe; OK Oberkante — Höhe baulicher Anlagen - Höchstgrenze §§ 16 (4), 18 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

o offene Bauweise § 22 (1) BauNVO
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H nur Hausgruppen zulässig
HD nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise § 22 (1) BauNVO
a abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
Baulinie § 23 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) **§ 9 (1) 3 BauGB**

(G)	400 m²	Mindestgröße
(B)	15 m	Mindestbreite
(T)	30 m	Mindesttiefe
G	800 m²	Höchstgröße
B	30 m	Höchstbreite
T	40 m	Höchsttiefe

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB

Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenquerschnittsangaben entfallt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfallt)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BauGB z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und / oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

P öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB

Einfahrt / Ausfahrt

Einfahrtsbereich

Ausfahrtsbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB

Aufschüttung

Abgrabung

Stützmauer

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

Versorgungsfläche § 9 (1) 12 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

T Trafostation

M Mülltonnenstandplatz

G Gasdruckreglerstation

Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 14 BauGB
oberirdisch / unterirdisch (Art der Anlagen - Leitungen siehe Einschrieb)

Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB

Wald § 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB

Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen

Immissionsschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB

Lärmschutzwall — aktiv

Lärmschutzwand — aktiv

Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente — aktiv

Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) Nr 10 BauGB

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften § 81 (1) BauONW

FD	Flachdach
SD	Satteldach
WD	Walmdach
MD	Mansarddach
PD	Pultdach
	Dachneigung, z.B. 30°
	Hauptfirstrichtung

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach § 6 (4) DSchG

Umgrenzung eines Denkmalbereiches

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind

Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB

planfestgestellte Bahnanlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Aufteilung des Straßenquerschnittes

Verkehrsgrün

Vorschlag zur Grundstücksteilung

Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

Wohngebäude

Wirtschaftsgebäude oder Garagen

Zahl der Vollgeschosse

62,14 Höhenangabe über NN

Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen gent der Bergbau um

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Flächen liegen über Steinkohlenfeldern. Unter den Flächen des Plangebiets findet derzeit kein Abbau statt.

Hinweis 1
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW) falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Hinweis 2
Zwischen der DB-Gleisanlage und einer dazu südöstlich parallelen Linie im Abstand von ca. 660 m werden bei allen nordwestlichen Gebäudeseiten die Tag-Orientierungswerte, im Abstand von 1.450 m die Nacht-Orientierungswerte überschritten. Um eine ausreichende Wohn-, Arbeits- und Schlafruhe zu gewährleisten, setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der schalltechnischen Berechnung des Stadtplanungsamtes Hamm vom 01.06.1992 fest. Grundlage dieser Berechnung ist die zusammenhängende Lärmschutzbebauung "Auf der Horst/Friedhofsweg" mit unmittelbar anschließendem Lärmschutzwall. Vor deren Fertigstellung sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die für die jeweilige Gebäudenutzung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 18 (2) BauO NW im Einzelfall nachzuweisen.

Hinweis 3
Bei Erdarbeiten muß mit Bombenfunden bzw. verfüllten Bombentrichtern gerechnet werden. Luftbildauswertungen aus dem 2. Weltkrieg können bei der Stadt Hamm, Vermessungs- und Katasteramt, Brüderstr. 62, 4700 Hamm 1 eingesehen werden.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (2) BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Gemäß § 16 (3) BauNVO dürfen innerhalb des WA-Gebietes die Traufen (Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut) die Höhe von max. 3,75 m und in den WA2-Gebieten von max. 6,50 m über der Höhe der endgültig hergestellten zugehörigen Erschließungsstraße und der öffentlichen Wege nicht überschreiten. Baulich zusammenhängende Gebäude dürfen nur mit einer einheitlichen Traufhöhe errichtet werden.

2. Fläche, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB

2.1 Die Sichtwinkelbereiche sind von Sichthindernissen über 0,60 m Höhe freizuhalten (..... Sichtlinien).

3. Lärmschutzvorkehrungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Wohn-, Schlaf- und Arbeitsruhe sind die zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehenen Räumlichkeiten bei Neubauten sowie bei wesentlichen Änderungen (Aus- und/oder Umbauten und/oder Erweiterungen) zum Schutz vor Lärmimissionen, die durch die Bundesbahnstrecke Hamm-Dortmund, den Rangier- und Umschlaghahnhof sowie die Wiescherhöfener Straße (K9) verursacht werden, an den lärmzugewandten Seiten mit Fenstern, einschließlich deren Lüftungs- und Zusatzeinrichtungen, auszustatten, die den Schallschutzklassen der VDI-Richtlinien 2719 entsprechen. Die Fensterkonstruktionen müssen mindestens die folgenden Schallschutzklassen in den so gekennzeichneten Flächen einhalten:

	Fenster in Wohnräumen	Fenster in Schlafräumen
	Schallschutzklasse 2	Schallschutzklasse 2
	Schallschutzklasse 2	Schallschutzklasse 3
	Schallschutzklasse 3	Schallschutzklasse 4
	Schallschutzklasse 6	Schallschutzklasse 6

Für die West-, Süd- und Ostseiten der Gebäude an der Wiescherhöfener Straße von Haus Nr. 31 bis einschließlich der östlichen Anbaumöglichkeit Wiescherhöfener Straße 57 (nur ungerade Nummern) sind mindestens für Wohnräume Fenster der Schallschutzklasse 2 und für Schlafräume Fenster der Schallschutzklasse 4 vorzusehen.

Zur Sicherstellung der aktiven Lärmschutzwirkung der geschlossenen Bebauung "Auf der Horst/Friedhofweg" i.V.m. dem unmittelbar anzuschließenden Lärmschutzwall für den dahinterliegenden Bereich, ist die gesamte Lärmschutzanlage lückenlos zu errichten.
Durchgehende Öffnungen sind mit selbstschließenden Türen zu versehen.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

4.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mind. 30 % der fensterlosen Außenwandflächen von Gebäuden mit rankenden oder schlingenden Pflanzen (z.B. Efeu, Knöterich, Blauregen oder gleichwertigen) zu begrünen.

4.2 Werden Garagen oder sonstige Nebengebäude mit Flachdach errichtet, so ist dieses mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen. Carports sind mit rankenden oder schlingenden Pflanzen dauerhaft zu begrünen.

5. Festsetzung der Höhenlage gemäß § 9 (2) BauGB

5.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA), mit Ausnahme der Lärmschutzbauung an der Straße "Auf der Horst" und den Friedhofsweg, dürfen die Erdgeschoßfußbodenhöhen nur max. 0,50 m über der Höhe der endgültig hergestellten, den jeweiligen Gebäuden zugeordneten öffentlichen Verkehrsflächen liegen (Erschließungsstraßen, öffentliche Wege).

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 (1) und (4) BauO NW

1. Begrünung

1.1 Im Bereich der Gemeinschaftsstellplatzanlagen ist je angefangene Gruppe von vier Stellplätzen oder Garagen ein großkroniger heimischer Baum (Stieleiche, Linde oder gleichwertige Bäume) in der Mindestqualität von 12/14 cm Stammumfang - gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden - zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 12 m² vorzusehen. Die Zufahrten und Stellflächen sind in Pflasterrasen oder Rasenfugensteinen auszubilden. Eine standortgerechte Grasmischung ist fachgerecht einzubringen und dauerhaft zu erhalten.

1.2 In den WA-Gebieten und Gemeinbedarfsflächen sind mind. 30 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit heimischen Pflanzsorten wie z.B. Vogelbeere, Haselnuß, Pfaffenhütchen, Weißdorn oder gleichwertigen Pflanzen fachgerecht zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

2. Dächer

2.1 Die in den Baugebieten angegebenen Planzeichen über Dachformen (SD = Satteldach, FD = Flachdach), Dachneigungen (z.B. 35° - 40°) und Hauptfirstrichtungen (⟶) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Dächer von baulich zusammenhängenden Gebäuden dürfen nur mit einer einheitlichen Dachneigung errichtet werden.

2.2 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind zur Dacheindeckung rot- bis rotbraune Pfannen zu verwenden. Die Dachflächen baulich zusammenhängender Gebäude sind in Farbe und Material einheitlich auszuführen.

3. Einfriedungen

3.1 Im Bereich der Wohnwege A, B, C, D sowie der Fuß- und Radwege müssen Einfriedungen einen Abstand von mindestens 0,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Alle Einfriedungen, ausgenommen Hecken und lebende Gehölze, sind zur öffentlichen Verkehrsfläche dauerhaft in voller Höhe einzugrünen. Einfriedungen an der öffentlichen Verkehrsfläche sind ohne Abstand nur in Form von lebenden Gehölzen (z.B. Hecken) zulässig und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

4. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Punkte 1 bis 3 verstößt.

Stadt Hamm
Gemarkung Pelkum
Flur 22
Maßstab 1 : 1000

Bebauungsplan Nr. 04.038

Friedhofsweg

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S.475 / SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 81 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung BauONW) vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S.419/SGV.NW.232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 24.01.1995 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft getreten am 27.01.1995

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Hamm, 15. 12. 1992
Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.
Hamm, 15. 12. 1992
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 26.04.1990 u. 14. 12. 1992 als Bürgerversammlung / ~~als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom bis einschließlich~~ stattgefunden.
Hamm, 15.12.1992
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 15.09.1992 am 28.10.1992 beschlossen.
Hamm, 15. 12. 1992
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in rotter Farbe eingetragenen Änderungen am 14.12.1993 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
Hamm, 11.07.1994
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 06.10.1994 enthaltenen Nebenbestimmungen sind in grüner Farbe eingetragen.
~~Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluß beigetreten.~~
Hamm, 07.11.1994
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:
Hamm, 15.12.1992
Stadtdirektor
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 14. 05. 1980 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 27.05.1980
Hamm, 15.12. 1992
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.
Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 15.09.1992 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 23.12. 1992 in der Zeit vom 07.01. 1993 bis einschließlich 08.02.1993 öffentlich ausgelegen.
Hamm, 11.07.1994
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.
Hamm, 07.11.1995
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 27.01.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 30.01.1995
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor